

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

37. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 28. November 1983	Nummer 54
---------------------	--	------------------

Glied-Nr.	Datum	Inhalt	Seite
2005	30. 10. 1983	Einunddreißigste Bekanntmachung der Veränderung der Bezirke der Landesmittelbehörden und der unteren Landesbehörden	507
2022	25. 10. 1983	Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für die Krankenhäuser des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe	509
215	21. 10. 1983	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Gewährung von Zuweisungen zu den Betriebskosten des Rettungsdienstes	509
223	10. 11. 1983	Siebte Verordnung zur Änderung der Vergabeverordnung – Vergabe VO –	511
302	27. 10. 1983	Verordnung über die Abhaltung von Gerichtstagen der Arbeitsgerichte	509
7111	28. 10. 1983	Ordnungsbehördliche Verordnung zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel (Kampfmittelverordnung)	510
764	22. 10. 1983	Verordnung zur Neuordnung der Sparkasse Krefeld und der Stadtparkasse Willich	510
	25. 10. 1983	Satzung der Hauptfürsorgestelle des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe über die Zuweisung von Mitteln der Hauptfürsorgestelle aus der Ausgleichsabgabe nach § 8 SchwbG an die örtlichen Fürsorgestellen bei den kreisfreien Städten, Großen kreisangehörigen Städten und Kreisen in Westfalen-Lippe für das Haushaltsjahr 1984	511

2005

Einunddreißigste Bekanntmachung der Veränderung der Bezirke der Landesmittelbehörden und der unteren Landesbehörden

Vom 30. Oktober 1983

Zu der Bekanntmachung der Bezirke der Landesmittelbehörden und der unteren Landesbehörden vom 8. Januar 1963 (GV. NW. S. 10), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 16. März 1983 (GV. NW. S. 143), gebe ich gemäß § 10 des Landesorganisationsgesetzes (LOG. NW.) vom 10. Juli 1962 (GV. NW. S. 421), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. November 1979 (GV. NW. S. 964), nachfolgende Veränderungen der Bezirke der Landesmittelbehörden und der unteren Landesbehörden bekannt:

In Abschnitt II

„Bezeichnung, Sitz und Bezirk der unteren Landesbehörden“

erhalten die Nummern 13.1 bis 13.7 folgende Fassung:

13.1	Staatliches Amt für Wasser- und Abfallwirtschaft – Aachen –	Im Regierungsbezirk Kreisfreie Stadt Kreise	Köln: Aachen; Aachen, Düren, Euskirchen, Heinsberg; aus dem Erftkreis die Städte Bedburg, Bergheim, Erftstadt und Kerpen sowie die Gemeinde Elsdorf
------	---	---	--

13.2	Staatliches Amt für Wasser- und Abfallwirtschaft – Bonn –	Regierungsbezirk	Köln mit Ausnahme der unter lfd. Nr. 13.1 genannten Gebiete
		Im Regierungsbezirk	Arnsberg: Aus dem Märkischen Kreis die im Gebiet der Städte Kierspe und Halver gelegene Kerspetalsperre
13.3	Staatliches Amt für Wasser- und Abfallwirtschaft – Düsseldorf –	Regierungsbezirk	Düsseldorf mit Ausnahme der Gemeinden Hünxe und Schermbeck (Kreis Wesel)
		Im Regierungsbezirk	Münster: Von der kreisfreien Stadt Bottrop die Bundeswasserstraße Rhein-Herne-Kanal
		Im Regierungsbezirk	Arnsberg: Aus dem Ennepe-Ruhr-Kreis die Stadt Schwelm
13.4	Staatliches Amt für Wasser- und Abfallwirtschaft – Hagen –	Regierungsbezirk	Arnsberg mit Ausnahme der unter lfd. Nrn. 13.2, 13.3 und 13.5 genannten Gebiete
13.5	Staatliches Amt für Wasser- und Abfallwirtschaft – Lippstadt –	Im Regierungsbezirk	Arnsberg:
		Kreisfreie Städte	Hamm und Herne; Bochum und Dortmund mit Ausnahme des jeweiligen Einzugsgebietes der Ruhr;
		Kreise	Soest mit Ausnahme der Gemeinden Wickede und Ense sowie der Möhnetalsperre und des Einzugsgebietes der Möhne unterhalb der Talsperrenmauer in der Gemeinde Möhnesee; Unna mit Ausnahme der Städte Fröndenberghausen und Schwerte sowie des Einzugsgebietes der Ruhr in der Gemeinde Holzwickede; aus dem Hochsauerlandkreis die Städte Brilon und Marsberg
		Im Regierungsbezirk	Detmold:
		Kreis	Paderborn; aus dem Kreis Lippe die Gemeinde Schlangen
		Im Regierungsbezirk	Düsseldorf: Aus dem Kreis Wesel die Gemeinden Hünxe und Schermbeck
		Im Regierungsbezirk	Münster:
		Kreisfreie Städte	Gelsenkirchen; Bottrop mit Ausnahme der unter lfd. Nr. 13.3 genannten Gebiete der Bundeswasserstraße Rhein-Herne-Kanal;
		Kreis	Recklinghausen mit Ausnahme des nördlich der amtlich festgestellten Grenze des rechtsseitigen Überschwemmungsgebietes der Lippe liegenden Gebietes der Stadt Haltern; aus dem Kreis Warendorf die Gemeinde Wadersloh
13.6	Staatliches Amt für Wasser- und Abfallwirtschaft – Minden –	Regierungsbezirk	Detmold mit Ausnahme des Kreises Paderborn und der Gemeinde Schlangen (Kreis Lippe)
13.7	Staatliches Amt für Wasser- und Abfallwirtschaft – Münster –	Regierungsbezirk	Münster mit Ausnahme der unter lfd. Nrn. 13.3 und 13.5 genannten Gebiete

Düsseldorf, den 30. Oktober 1983

Der Ministerpräsident
des Landes Nordrhein-Westfalen
Johannes Rau

2022

**Satzung
zur Änderung der Betriebssatzung für die
Krankenhäuser des Landschaftsverbandes
Westfalen-Lippe**

Vom 25. Oktober 1983

Die 7. Landschaftsversammlung Westfalen-Lippe hat am 25. Oktober 1983 auf Grund der §§ 6, 7 Buchst. d) und 25 Abs. 2 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12. Mai 1953 (GS. NW. S. 217) in der zur Zeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 88 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NW. S. 594) und § 2 Abs. 1 Gemeindekrankenhausbetriebsverordnung (GemKHBVO) folgende Änderung der Betriebssatzung für die Krankenhäuser des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe vom 28. Februar 1978 (GV. NW. S. 134), zuletzt geändert am 14. November 1980 (GV. NW. S. 1024), beschlossen:

Artikel I

§ 2 wird wie folgt geändert:

1. In Ziffer 5 wird gestrichen: „12. Heilstätte Waldhaus Suttrop“.
2. Ziffer 18 erhält folgenden Wortlaut: „Westf. Therapiezentrum Marsberg „Bilstein“. Das Krankenhaus wird nicht in Abteilungen gegliedert.“
3. Ziffer 19 erhält folgenden Wortlaut: „Zentrum für Psychiatrie Bochum“.
Das Krankenhaus gliedert sich in folgende Abteilungen:
 1. Klinische Psychiatrie I
 2. Klinische Psychiatrie II
 3. Parastationärer Bereich
4. Ziffern 20 und 21 werden gestrichen.

Artikel II

§ 10 Absatz 4 wird gestrichen.

Artikel III

Die in Artikel I Nrn. 1, 2 und 4 sowie in Artikel II genannten Änderungen treten am 1. November 1983, die in Artikel I Nr. 3 genannte Änderung am 1. Januar 1984 in Kraft.

Münster, den 25. Oktober 1983

Figgen
Vorsitzender
der 7. Landschaftsversammlung

Aisch G. Wörmann
Schriftführer
der 7. Landschaftsversammlung

Die vorstehende Betriebssatzung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 2 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der z. Z. geltenden Fassung bekanntgemacht.

Münster, den 28. November 1983

Neseker
Direktor
des Landschaftsverbandes
Westfalen-Lippe

– GV. NW. 1983 S. 509.

215

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung über die Gewährung
von Zuweisungen zu den Betriebskosten des
Rettungsdienstes**

Vom 21. Oktober 1983

Aufgrund des § 12 Abs. 4 des Gesetzes über den Rettungsdienst (RettG) vom 26. November 1974 (GV. NW. S. 1481), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. November 1982 (GV. NW. S. 699), wird nach Anhörung des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit, Soziales und Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge des Landtags im Einvernehmen mit dem Innenminister und dem Finanzminister verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über die Gewährung von Zuweisungen zu den Betriebskosten des Rettungsdienstes (Betriebskosten VO. RettG) vom 13. Juli 1976 (GV. NW. S. 280) wird wie folgt geändert:

1. § 2 erhält folgende Fassung:

„Zuwendungsfähige Betriebskosten sind der persönliche und sächliche Verwaltungs- und Betriebsaufwand, der bei der Durchführung der Aufgaben des Rettungsdienstes entsteht und dem Umfang des Bedarfsplans nach § 8 RettG entspricht.“

2. In § 3 Abs. 3 wird Satz 1 durch folgende Sätze ersetzt:

„Die nach den Absätzen 1 und 2 errechneten Zuweisungen werden zu den zuwendungsfähigen Betriebskosten (§ 2) gewährt. Sie dürfen mit den Einnahmen aus Gebühren deren Höhe nicht übersteigen.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1983 in Kraft.

Düsseldorf, den 21. Oktober 1983

Der Minister
für Arbeit, Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen

Farthmann

– GV. NW. 1983 S. 509.

302

**Verordnung
über die Abhaltung von Gerichtstagen der
Arbeitsgerichte**

Vom 27. Oktober 1983

Aufgrund des § 14 Abs. 4 Satz 2 und 3 des Arbeitsgerichtsgesetzes in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen im Bereich der Arbeitsgerichtsbarkeit vom 30. August 1983 (GV. NW. S. 378) wird im Einvernehmen mit dem Justizminister verordnet:

§ 1 Gerichtstage

Es halten Gerichtstage ab

das Arbeitsgericht	in
Aachen	Düren und Heinsberg
Arnsberg	Olsberg
Bocholt	Ahaus und Coesfeld
Bonn	Euskirchen
Hamm	Lippstadt
Iserlohn	Lüdenscheid
Mönchengladbach	Neuss
Münster	Ahlen
Siegburg	Gummersbach
Siegen	Olpe
Solingen	Leverkusen
Wesel	Kleve und Moers
Wuppertal	Velbert

§ 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1984 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Abhaltung von Gerichtstagen der Arbeitsgerichte vom 15. Dezember 1981 (GV. NW. S. 729) außer Kraft.

Düsseldorf, den 27. Oktober 1983

Der Minister
für Arbeit, Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen
Prof. Dr. Friedhelm Farthmann

– GV. NW. 1983 S. 509.

7111

Ordnungsbehördliche Verordnung zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel (Kampfmittelverordnung)

Vom 28. Oktober 1983

Auf Grund des § 26 Abs. 1 des Ordnungsbehördengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NW. S. 528), geändert durch Gesetz vom 18. Mai 1982 (GV. NW. S. 248), wird für das Land Nordrhein-Westfalen verordnet:

§ 1

Kampfmittel im Sinne dieser Verordnung sind gewahrsamslos gewordene Gegenstände militärischer Herkunft und Teile solcher Gegenstände, die

1. Explosivstoffe enthalten oder aus Explosivstoffen bestehen (z. B. Gewehrpatronen, Granaten, Bomben, Zünder, Minen, Spreng- und Zündmittel),
2. Kampfstoffe, Nebelstoffe, Brandkampfstoffe und Reizstoffe enthalten.

§ 2

Wer Kampfmittel entdeckt oder in Besitz hat, ist verpflichtet, dies unverzüglich der nächsten örtlichen Ordnungsbehörde anzuzeigen.

§ 3

Sammeln, Bearbeiten und sonstiges Behandeln von Kampfmitteln sowie deren Besitz ist nur den Stellen gestattet, die durch den Regierungspräsidenten mit der Beseitigung der Kampfmittel beauftragt sind.

§ 4

Das Betreten von Flächen, auf denen Kampfmittel entdeckt worden sind, ist nur den Angehörigen der für die

Gefahrenabwehr zuständigen Behörden sowie den Angehörigen der Stellen gestattet, die durch den Regierungspräsidenten mit der Beseitigung der Kampfmittel beauftragt sind.

§ 5

(1) Ordnungswidrig handelt, wer

1. entgegen § 2 die Entdeckung oder den Besitz von Kampfmitteln nicht oder nicht unverzüglich anzeigt,
2. entgegen § 3 Kampfmittel sammelt, bearbeitet oder sonst behandelt, ohne durch den Regierungspräsidenten mit deren Beseitigung beauftragt zu sein,
3. entgegen § 4 Flächen betritt, auf denen Kampfmittel entdeckt worden sind.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

(3) Gegenstände, die durch eine Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 gewonnen oder erlangt sind, können eingezogen werden.

§ 6

(1) Die Verordnung ist auf die Bundeswehr, die Stationierungstreitkräfte, den Bundesgrenzschutz, den Zollgrenzdienst und die Polizei nicht anzuwenden.

(2) Das Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen vom 20. April 1961 (BGBl. I S. 444), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Mai 1978 (BGBl. I S. 641), das Waffengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. März 1976 (BGBl. I S. 432), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juli 1980 (BGBl. I S. 956), und das Sprengstoffgesetz vom 13. September 1976 (BGBl. I S. 2737) bleiben unberührt.

§ 7

(1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Sie tritt 10 Jahre nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft.

Düsseldorf, den 28. Oktober 1983

Der Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Schnoor

– GV. NW. 1983 S. 510.

764

Verordnung zur Neuordnung der Sparkasse Krefeld und der Stadtsparkasse Willich

Vom 22. Oktober 1983

Aufgrund des § 32 des Sparkassengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 1975 (GV. NW. S. 498), geändert durch Gesetz vom 18. September 1979 (GV. NW. S. 552), wird im Einvernehmen mit dem Innenminister verordnet:

§ 1

Die Zweigstellen Willich-Markt, Willich, Anrath und Neersen der Sparkasse Krefeld im Gebiet der Stadt Willich sind auf die Stadtsparkasse Willich zu übertragen. Zwischen den beteiligten Sparkassen ist ein angemessener Ausgleich herbeizuführen.

§ 2

Haben sich die Beteiligten innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung über die Übertragung der Zweigstellen und über einen angemessenen Ausgleich nicht geeinigt, ordnet der Regierungspräsident in Düsseldorf nach Anhörung der betroffenen Sparkassen, ihrer Gewährträger und des Rheinischen Sparkassen-

und Giroverbandes die Übertragung an und regelt die Auseinandersetzung einschließlich des angemessenen Ausgleichs.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 22. Oktober 1983

Der Minister für Wirtschaft,
Mittelstand und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen

Professor Dr. Reimut Jochimsen

- GV. NW. 1983 S. 510.

Satzung der Hauptfürsorgestelle des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe über die Zuweisung von Mitteln der Hauptfürsorgestelle aus der Ausgleichsabgabe nach § 8 SchwbG an die örtlichen Fürsorgestellen bei den kreisfreien Städten, Großen kreisangehörigen Städten und Kreisen in Westfalen-Lippe für das Haushaltsjahr 1984

Vom 25. Oktober 1983

Die Landschaftsversammlung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe hat aufgrund des § 12 des Gesetzes zur Durchführung der Kriegsopferfürsorge und des Schwerbehindertengesetzes (DG-KOFSchwbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. April 1977 (GV. NW. S. 218) in Verbindung mit den §§ 6 Abs. 1 und 7 Buchst. d) der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12. Mai 1953 (GS. NW. S. 217), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Mai 1979 (GV. NW. S. 408 ff) am 25. Oktober 1983 folgende Satzung der Hauptfürsorgestelle beschlossen:

§ 1

Den kreisfreien Städten, Großen kreisangehörigen Städten und Kreisen als örtlichen Fürsorgestellen werden zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 28 Abs. 1 Nr. 3 Schwerbehindertengesetz in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Ziffer 4 der Verordnung zur Übertragung von Aufgaben und Befugnissen nach dem Schwerbehindertengesetz vom 16. Juni 1975 (GV. NW. S. 478) für das Haushaltsjahr 1984 30 vom Hundert des Aufkommens an Ausgleichsabgabe zugewiesen.

§ 2

Aufkommen an Ausgleichsabgabe im Sinne dieser Satzung sind die bis zum 31. 12. 1983 von der Hauptfürsorgestelle Münster vereinnahmten Beträge unter Berücksichtigung des für das Haushaltsjahr 1983 durchzuführenden Finanzausgleichs zwischen den Hauptfürsorgestellen und der Abführung an den Ausgleichsfonds gemäß § 8 Abs. 4 Schwerbehindertengesetz.

§ 3

(1) Die Aufteilung der Mittel auf die örtlichen Fürsorgestellen erfolgt entsprechend der Zahl der in ihrem Zuständigkeitsbereich wohnenden, im Arbeitsleben stehenden Schwerbehinderten.

(2) Die durch die örtlichen Fürsorgestellen bis zum Ende des Haushaltsjahres 1983 nicht verausgabten und nicht gebundenen Mittel an Ausgleichsabgabe werden auf den nach Abs. 1 errechneten Betrag angerechnet.

(3) Die Hauptfürsorgestelle kann einzelnen örtlichen Fürsorgestellen zur Durchführung ihrer Aufgaben über die ihnen zugewiesenen Beträge hinaus Ausgleichsabgabemittel zur Verfügung stellen, soweit dadurch der Gesamtbetrag nach § 1 nicht überschritten wird.

Münster, den 25. Oktober 1983

Figgen

Vorsitzender
der 7. Landschaftsversammlung

Aisch G. Wörmann

Schriftführer
der 7. Landschaftsversammlung

Die vorstehende Satzung der Hauptfürsorgestelle des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe wird hiermit gemäß § 6 Abs. 2 Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12. Mai 1953 (GS. NW. S. 217) bekanntgemacht.

Münster, den 28. November 1983

Neseker

Direktor
des Landschaftsverbandes
Westfalen-Lippe

- GV. NW. 1983 S. 511.

223

Siebte Verordnung zur Änderung der Vergabeverordnung - Vergabe VO -

Vom 10. November 1983

Aufgrund der §§ 6 und 7 des Gesetzes zum Staatsvertrag zwischen den Ländern vom 23. Juni 1978 über die Vergabe von Studienplätzen vom 27. März 1979 (GV. NW. S. 112) wird im Einvernehmen mit dem Kultusminister verordnet:

Artikel I

Die Vergabeverordnung - Vergabe VO - vom 20. Mai 1980 (GV. NW. S. 556), zuletzt geändert durch Verordnung vom 1. Juni 1983 (GV. NW. S. 231), wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 5 Sätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„Die Zentralstelle kann Bewerbern, deren Zulassungsantrag fristgerecht auf dem dafür von der Zentralstelle vorgesehenen Vordruck gestellt und unterschrieben ist sowie einen Studiengangwunsch enthält, eine Nachfrist

für das Sommersemester bis zum 15. Februar,
für das Wintersemester bis zum 15. August
(Ausschlußfristen)

zur Beseitigung derjenigen Mängel einräumen, die nach Satz 1 zum Ausschluß vom Vergabeverfahren führen. Dasselbe gilt für die Erklärung des Bewerbers über Studienzeiten nach den §§ 9 und 25.“

2. In § 17 Abs. 4 Satz 1 werden die Worte „§ 14 Abs. 2 Nr. 5 des Ausbildungsplatzförderungsgesetzes vom 7. September 1976 (BGBl. I S. 2658), geändert durch § 3 des Gesetzes zur Regelung zusätzlicher Fragen der Aus-

bildungsplatzförderung vom 23. Dezember 1977 (BGBl. I S. 3108)“ durch die Worte „§ 6 Abs. 2 Nr. 5 des Berufsbildungsförderungsgesetzes vom 23. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1692) in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.

3. § 23 Abs. 6 wird gestrichen.
4. § 24 wird gestrichen.
5. § 33 wird gestrichen.
6. Anlage 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Worte „Pädagogik 2“ und „Wirtschaftspädagogik 2“ gestrichen.
 - b) In Satz 2 wird die Zahl „1984“ durch die Zahl „1986“ ersetzt.
 - c) In Satz 3 werden die Worte „Wintersemester 1983/84“ durch die Worte „Sommersemester 1984“ ersetzt.
7. Anlage 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 1.1.13 erhält folgende Fassung:
„Zeugnis über das Bestehen der Prüfung für den Hochschulzugang von besonders befähigten Berufstätigen, Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 27./28. Mai 1982 (Nr. 298).“
 - b) Die bisherigen Nummern 1.1.13 bis 1.1.16 werden die Nummern 1.1.14 bis 1.1.17.
8. Anlage 5 wird gestrichen.
9. In Anlage 6 Nr. 1 wird unter „Saarland“ vor dem Ortsnamen „Saarbrücken“ der Ortsname „Neunkirchen“ eingefügt.
10. In Anlage 7 Abs. 2 werden die Worte „Wintersemester 1983/84“ durch die Worte „Sommersemester 1984“ ersetzt.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 1983 in Kraft. Sie gilt erstmals für das Vergabeverfahren zum Sommersemester 1984.

Düsseldorf, den 10. November 1983

Der Minister
für Wissenschaft und Forschung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Rolf Krumsiek

– GV. NW. 1983 S. 511.

Einzelpreis dieser Nummer 1,80 DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Tel. (0211) 6888/238 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 41,30 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 82,60 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 7% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Tel. (0211) 6888/241, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 4000 Düsseldorf 1

Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf 1

ISSN 0340-681 X